

plomaten der Neuzeit. Wenn wir aber die Diplomaten des alten Systems nicht wollten, so können wir auch diese Herren nicht wollen, denn Diplomatie hat stets einen Zusatz von Jesuitismus, sei dieß auch

bei den bezeichneten nur im geringen Grade. Nur offene ungeschminkte Ehrlichkeit kann Zutrauen erwecken und verdient Zutrauen.

G i n g e s a n d t e s. *

Sittengemälde aus der Jetztzeit.

Fünf Fragen mit Antworten, erläutert an einem Beispiel aus Crispendorf bei Schleiz.

Motto: Siebt es keine andre Sühne, so treffe wenigstens die Verachtung der Mit- und Nachwelt den Frevler.

1.

Wie nennt man das Betragen von Gerichtsuntergebenen, welche ihren Vorgesetzten, der von Unzufriedenheit mit ihm hörend eine Versammlung derselben anstellt und offen und frei, auch ohne andern Beistand, als mit dem Gefühle treuerfüllter Pflicht, persönlich unter sie tritt, um etwaige Beschwerden zu heben, — ohne ihn zum Wort kommen zu lassen, auf der Stelle für ihren Gefangenen erklären und ihn mit Mißhandlungen, heftig tobend, bedrohen?

Antw. Wenn die Gerichtsuntergebenen gegründete Beschwerden gegen den Mann hatten, der sich so ihnen anvertraute,
u n e d e l ;
entgegengesetzten Falls
s c h ä n d l i c h .

2.

Wie nennt man einen Menschen, der einem Andern, den er kaum kennt, bloß deswegen, wie zur Lust, mit Worten oder Thaten mißhandelt, weil er ihn für den Augenblick in seiner Gewalt hat?

Antw. Thierisch roh. Denn so ist jeder zu nennen, der alles menschliche Gefühl, welches in dem vorausgesetzten Fall mit moralischer Nothwendigkeit einzutreten hat, verläugnet.

3.

Wie nennt man das Betragen Desjenigen, welcher die thatsächliche Unterwerfung eines Individuums unter die augenblickliche rohe physische Gewalt eines Haufens sich erbittert stellender Dritter dazu benützt, um pecuniäre Vortheile von dem Vergewaltigten zu erpressen?

Antw. Niederträchtig,
ein gemeines Verbrechen.

4.

Wie nennt man das Verhalten Desjenigen, welcher den, — von wenigstens 30 tobenden und ihn schmähenden ehemaligen Untergebenen umlärmt —, Beamten, der sein eigener Vorgesetzter war, in dem unter Frage 1. unterstellten Fall, um des Bedrängnisses willen, welches der Beamte leidet, noch verspottet?

Antw. Teuflische Bosheit.

5.

Wie nennt man den Versuch, zu Ausführung einer gesetzwidrigen Erpressung auch noch die heilige Schrift zu mißbrauchen?

Antw. Abscheulich.

In der Weise, wie vorstehende Antworten besagen, haben sich am 11. v. M. Abends in Crispendorf bei Schleiz gegen den Unterzeichneten eine Mehrzahl dasiger Bewohner vergangen, unter denen sich vor Allen auszeichnete der Wirth Göhring von da,

den ich hiermit öffentlich brandmarke, während ich mir die namentliche Nennung der Uebrigen vorbehalte.

Unter mehreren im März d. Js. von der Gemeinde Crispendorf an ihren Gutsherrn, von Geldern-Crispendorf gestellten Gesuchen befand sich auch das meiner Entlassung als Gerichtshalter zu Crispendorf. Da Gründe für dieses Gesuch nicht angegeben waren, so forderte ich, nachdem ich davon gehört hatte, die Gemeinde schriftlich auf, mir solche kund zu geben, indem ich erst seit etwas über ein Jahr angestellt, kaum mit dem 20sten Theil der Gerichtsuntergebenen in Berührung gekommen und keine Unzufriedenheit mit meiner Dienstführung im Allgemeinen geäußert worden war.

Als ich keine Antwort erhielt, veranstaltete ich auf den 11. v. M. eine Gemeindeversammlung in Crispendorf, um auf derselben die gegen mich etwa vorliegenden Beschwerden persönlich zu vernehmen und das etwa zur Abhülfe Dienende zu besprechen. Von mehreren Seiten gewarnt, mich nicht unter diese Leute zu begeben, jedoch mir nicht des mindesten Unrechts bewußt, welches ich mir hätte zu Schulden kommen lassen, hatte ich einen zu hohen Begriff von dem Adel der Menschheit, als daß ich denselben völlig erstorben gewähnt hätte in den Herzen Derer,

* Aufsätze, welche die Redaktion nicht vertritt, werden künftig unter dieser Rubrik erscheinen. Ueberhaupt aber werden die Herren Einsender solcher Artikel, welche nicht den Charakter von Annoncen tragen und deren unentgeltliche Aufnahme erbeten wird, ersucht, dieselben bis spätestens Mittwochs Nachmittags an dem Verleger gelangen zu lassen. Die Herausgeber.